Kostenbeitragssatzung vom 06.06.2013

Satzung der

Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern

in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBI. LSA S. 814) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06.06.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates

("Kostenbeitragssatzung zur Kinderbetreuung i Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen")

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1, Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 I S. 1802) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522) und §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBI. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates ("Kostenbeitragssatzung Kinderbetreuung Tageseinrichtungen in und Tagespflegestellen") beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1)Der Landeshauptstadt Magdeburg obliegt die öffentliche Aufgabe der Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt).
- (2)Das Jugendamt gewährleistet die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des öffentlichen Trägers, freier Träger sowie in privater Trägerschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme und Anmeldung

(1)Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird.

Artikel 1

§ 2

Aufnahme und Anmeldung innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg

- (1)Personensorgeberechtigte und Eltern (nachfolgend Eltern genannt) können ihre Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtungen es zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nicht zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg angeboten wird.

Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten

- a) Internet-Kitaportal (https://kitaplatz.magdeburg.de und
- b) Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.

Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

(2)Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragserhebung erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen.

- (3) Zur Platzsuche stehen den Eltern die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Jugendamt zusätzlich mit seinen Angeboten
 - a) Internet-Kitaportal (https://kitaplatz.magdeburg.de) und
 - b) Platzvermittlungsservice des Jugendamtes der Stadt Magdeburg.
- (4) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.
- (5) Mit dem Abschluss der Betreuungsverträge willigen die Eltern in die Datenübermittlung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung durch die Landeshauptstadt ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragserhebung erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten hat unverzüglich unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu erfolgen.

Artikel 2 § 2 a

Anmeldung, Aufnahme und Weiterbetreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt

(1) Eltern können ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg im Rahmen freier Plätze in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg in Anspruch genommen bzw. wegen Umzugs nach Magdeburg weiterhin genutzt werden kann, bedarf es der Prüfung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zur Kinderbetreuung gemäß § 3b KiFöG LSA durch das Jugendamt der Stadt Magdeburg. Hierfür ist eine entsprechende

§ 3 Kostenbeiträge der Eltern und BeitragsschuldnerInnen

- (1)Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser/diese KostenbeitragsschuldnerIn (ElternbeitragsschuldnerIn).

- schriftliche Beantragung erforderlich. Die Letztentscheidung zur (weiteren) Platzbereitstellung erfolgt durch den aufnehmenden Landkreis in Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde.
- (2) Kann eine Betreuung außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt (weiterhin) erfolgen, haben die Eltern die Betreuung anhand eines Betreuungsvertrages, aus dem die vereinbarten Betreuungszeiten hervorgehen durch Vorlage beim Jugendamt der Stadt Magdeburg nachzuweisen.
- (3)Dem Antrag auf Bewilligung der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg sind zusätzlich Angaben zur Kostenbescheiderstellung (Formular "Anlage zum Antrag auf Zustimmung zur auswärtigen Betreuung") von den Eltern gegenüber dem Jugendamt Magdeburg abzugeben. Die Formulare können vom Jugendamt abgefordert bzw. von der Internetseite www.magdeburg.de unter der Rubrik Bürger + Stadt / Leben in Magdeburg / Kinder-Jugend-Familie / Kinderbetreuung / Betreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde heruntergeladen werden.

Artikel 3

(1)Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in den Tagespflegestellen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.

(3)Die Kostenbeiträge der Eltern beinhalten keine Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch individuelle Anbieter bzw. durch den/die Trägerln der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle zu erfragen.

§ 4 Kostenbeitragsmaßstab/-höhe

(1)Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge der Eltern begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Kostenbeiträge der Eltern hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.

Es werden monatliche Kostenbeiträge der Eltern auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze differenziert nach Betreuungszeiten und Altersgruppen festgesetzt.

Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung von max. 10 Stunden einbezogen. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(2)Der Kostenbeitrag der Eltern ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.

Artikel 4

(1)Maßstab, die Höhe und die die Kostenbeiträge begründenden Tatbestände ergeben sich für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Kostenbeiträge hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss festgelegt.

Es werden monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage einheitlicher Kostensätze differenziert nach Betreuungszeiten und Altersgruppen festgesetzt.

Sollten mit Trägern von Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen andere als die in Anlage 1 dieser Satzung benannten Betreuungszeiten vereinbart werden, erfolgt eine Zuordnung der vereinbarten Betreuungszeiten zur entsprechenden Betreuungsdauer.

Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung von max. 10 Stunden einbezogen. In diesen Fällen wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

- (3)Der Wechsel der Form der Kinderbetreuung (Altersgruppenwechsel) erfolgt immer zum 1. eines Monats.
 - Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats.
- (4) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist der Tageskostenbeitrag nach Anlage 1 der Satzung aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Ferienbeiträge sind nicht nach der Geschwisterstaffelung der Landeshauptstadt Magdeburg staffelungsfähig. Sie können jedoch gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag erlassen werden.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht, Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern

(1)Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben.

- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind Aufnahme findet.
 - Die Kostenbeitragspflicht endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson.

Artikel 5

- (1) Die Kostenbeiträge für die vereinbarten Betreuungszeiten gemäß § 3 KiFöG LSA werden von den Eltern der zu betreuenden Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit Kostenbeitragsbescheid erhoben, unabhängig davon, ob die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg oder außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt befindet (§ 13 Abs. 3 KiFöG LSA).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgrund eines gültigen Betreuungsvertrages betreut wird und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Magdeburg hat. Dies bedeutet, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes aus einer Umlandgemeinde innerhalb des laufenden Monats nach Magdeburg verlegt wird, zählt es zum 1. des

(3)Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I.

- (4)Die Kostenbeiträge der Eltern sind monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten und am 1. Kalendertag eines Monats fällig soweit der Kostenbeitragsbescheid keine andere Regelung trifft.
- (5)Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

laufenden Monats als "Magdeburger Kind".

Die Kostenbeitragspflicht gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende bzw. bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes mit dem im Einwohnermelderegister Magdeburg eingetragenen Umzugstag. Dies bedeutet, verzieht ein "Magdeburger Kind" innerhalb eines Monats ins Umland zählt es zum 1. des Folgemonats als Kind aus einer Umlandgemeinde. Die Eltern sind verpflichtet, sich selbständig an ihre neue Gemeinde wegen Zahlung von Kostenbeiträgen zu wenden.

Die Kündigung bzw. ein Umzug ist durch die Eltern sowohl gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung bzw. gegenüber der Tagespflegestellenperson als auch dem Jugendamt anzuzeigen.

(3)Der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestellenperson sind verpflichtet, die wirksame Kündigung von Betreuungsverträgen dem Jugendamt anzuzeigen. Dies entbindet die Eltern nicht von ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I. Für Kinder, die in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt betreut werden, ist die Kündigungsbestätigung durch die Eltern in Kopie bei der zur Kinderbetreuung bewilligenden Stelle im Jugendamt Magdeburg einzureichen.

(6)Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege- stellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 6 Geschwisterstaffelung/Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern

- (1)Inhaber von einem gültigen Magdeburg-Pass zahlen keine Kostenbeiträge der Eltern.
- (2) Für Pflegekinder, die durch das Jugendamt Magdeburg in Pflege-Familien untergebracht sind, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3)Die Geschwisterstaffelung ist gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen. (2)Die Geschwisterstaffelung wird bei Betreuungsbeginn durch das Jugendamt festgestellt. Änderungen bei der Anzahl der
- (4) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung

(6) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung Kostenbeiträge der Eltern im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam. Laufen Kostenbeitragsschulden für die Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb Stadtgebietes Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt auf, erfolgt erfolgreicher nach nicht Klärung zu den Kostenbeitragsschulden der Widerruf der erteilten Bewilligung zur auswärtigen Kinderbetreuung und der davon abhängigen weiteren Entscheidungen/Bestimmungen.

Artikel 6

Ersatzlos gestrichen

- (1)Für Pflegekinder, die durch das Jugendamt Magdeburg in Pflegefamilien untergebracht sind, werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Geschwisterstaffelung wird bei Betreuungsbeginn durch das Jugendamt festgestellt. Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder während der Betreuungszeit sind durch die Eltern dem Jugendamt Magdeburg zu melden.
- (3) Auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlässt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kostenbeiträge der Eltern bei Eltern mit geringem Einkommen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im

gelten die §§ 82-85, 87, 88 und 92a SGB XII. Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen.

(5) Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, in dem laut Betreuungsvertrag die Voraussetzungen gegeben sind, und frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten.

§ 7 Wahlverfahren des Stadtelternbeirates

Das Wahlverfahren zur Elternvertretung gem. § 19 Abs. 5 KiFöG LSA bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Satzungsregelungen.

§ 8 Übergangsregelungen

Die "Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011" bleibt nach ihrer Anpassung bis zur Ablösung durch gesonderte Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen wirksam.

- Original oder in Kopie vorzulegen und bei jeder Änderung im Jugendamt unaufgefordert nachzureichen. Bei Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ist als Nachweis der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen.
- (4)Die Geschwisterstaffelung und der Erlass von Kostenbeiträgen der Eltern gelten für den Zeitraum, ab dem die Betreuungsvoraussetzungen vorliegen. Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Voraussetzungen für den Erlass von Kostenbeiträgen und die Geschwisterstaffelung und dem Jugendamt in dem Monat mitzuteilen, in dem sie eintreten. Dies gilt auch für den Umfang der bei dem jeweiligen Träger der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestellenperson vereinbarten Betreuungsstunden.

§ 9 Inkrafttreten	Artikel 7
Diese Satzung tritt mit ihren Anlagen 1 und 2 zum 01. August 2013 in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.01.2004 außer Kraft.	
Magdeburg, d	
Anlage 1: Kostenbeiträge Anlage 2: Wahlverfahren des Stadtelternbeirates	